

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kohne dankt für Ihre Bestellung, die unter ausschließlicher Geltung der abgedruckten AGBs angenommen wird.

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Angebot und Vertragsabschluss .....	1
§ 3	Umfang des Vertrages.....	1
§ 4	Überlassene Unterlagen/Eigentum, Erklärungen .....	2
§ 5	Auftragserfüllung/Preisanpassung .....	2
§ 6	Preise und Zahlung.....	2
§ 7	Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung.....	2
§ 8	Lieferzeit und Fristen .....	2
§ 9	Verjährung/Hemmung der Verjährung .....	4
§ 10	Mängelansprüche .....	3
§ 11	Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss .....	3
§ 12	Gefahrübergang bei Versendung .....	4
§ 13	Höhere Gewalt .....	4
§ 14	Geheimhaltung .....	4
§ 15	Sonstiges .....	5
§ 16	Salvatorische Klausel.....	5

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese AGBs gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern und Käufern (nachfolgend „**Auftraggeber**“) für den gesamten Geschäftsverkehr. Entgegenstehende oder von unseren AGBs abweichende Bedingungen des **Auftraggebers** werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung anerkannt. Ansonsten wird der Anwendung anderer, als unserer AGBs, unabhängig davon, ob wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender anderer Bedingungen, Arbeiten oder Leistungen für den **Auftraggeber** durchführen bzw. Zahlungen oder Leistungen annehmen, widersprochen.
2. Diese AGBs gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem **Auftraggeber**, solange und soweit keine neuen oder überarbeiteten AGBs in Kraft getreten sind.
3. Diese AGBs gelten ergänzend zu individuellen Vertragsvereinbarungen und gesetzlichen Regelungen. Individualvertragliche Vereinbarungen, die von diesen AGBs abweichen, haben im Zweifel Vorrang. Dies bedeutet aber nicht, dass dadurch die AGBs in Gänze abbedungen oder hinfällig sind.
4. Der **Auftraggeber** erklärt sich mit der Geltung und Anwendung dieser AGBs einverstanden, sobald er Leistungen von **Kohne** in Anspruch nimmt. Es bedarf keiner weiteren oder darüber hinausgehenden Zustimmung.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann **Kohne** diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Der **Auftraggeber** ist bei Abgabe der Bestellung an diese gebunden. **Kohne** ist nicht verpflichtet eine Bestellung anzunehmen. Weiterhin gilt auch keine Fiktion einer Annahme. Eine Bestellung muss nicht schriftlich abgelehnt werden.
2. Geschäftsabschlüsse werden für beide Parteien erst dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form bestätigt werden. Als Bestätigung gilt auch eine Zusage per E-Mail.

### § 3 Umfang des Vertrages

1. **Kohne** erbringt eine Dienstleistung. Daher ist kein Erfolg geschuldet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart. **Kohne** erbringt die Dienstleistung nach bestem Wissen und Gewissen. Alle Angaben und Aussagen, weder in Katalogen, Prospekten, Internetseiten, E-Mails noch in Beratungsgesprächen enthalten eine Zusicherungen hinsichtlich Erfolg und Verwendung der Ergebnisse, soweit nicht die Zusicherung ausdrücklich erklärt wird.
2. Der **Auftraggeber** ist verpflichtet, die Eignung der Leistungen, Produkte und Empfehlungen von **Kohne** für die weitere Verwendung unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zu prüfen, es sei denn die abschließende Verantwortlichkeit liegt ausdrücklich vereinbart bei **Kohne**.
3. Es gelten die Bestimmungen und Regelungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen während der Leistungserbringung ändern, wird sich **Kohne** bemühen, die Leistung unter Berücksichtigung der geänderten Regelungen durchzuführen, soweit diese **Kohne** hätten bekannt werden können. Dadurch entstehender Mehraufwand ist vom **Auftraggeber** zu tragen. **Kohne** ist nicht dafür verantwortlich, wenn sich nach Abschluss/Fertigstellung der Dienstleistung gesetzliche Bestimmungen ändern.
4. Beide Parteien sind verpflichtet, sich über bekanntgewordene oder bekanntwerdende Rahmenbedingungen und Änderungen zu informieren.

#### § 4 Überlassene Unterlagen/Eigentum, Erklärungen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem **Auftraggeber** überlassenen Unterlagen (z. B. Kalkulationen, Kostenvoranschläge) behält **Kohne** sich ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, **Kohne** erteilt dazu dem **Auftraggeber** eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit **Kohne** die Bestellung des **Auftraggebers** nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen (siehe auch § 2) annimmt, sind diese Unterlagen nach Wahl an **Kohne** unverzüglich zurückzusenden oder zu vernichten bzw. zu löschen. Dies gilt insbesondere, wenn die Unterlagen dem **Auftraggeber** in elektronischer Form vorliegen.
2. Der **Auftraggeber** ist verpflichtet, rechtzeitig alle für die vertragliche Leistungserbringung notwendigen Erklärungen und Unterlagen beizubringen. Verzögerungen im Ablauf und daraus resultierende Nachteile trägt der **Auftraggeber**.

#### § 5 Auftragserfüllung/Preisanpassung

1. Grundsätzlich wird die Dienstleistung erbracht, wie mit dem **Auftraggeber** vereinbart. Sollten aufgrund fehlender oder fehlerhafter Informationen für die Vertragserfüllung andere oder veränderte, als mit dem **Auftraggeber** vereinbarte Arbeiten notwendig werden, ist **Kohne** berechtigt, diese anderen oder geänderten Arbeiten durchzuführen, wenn dies nachweislich nicht zu einer mehr als 10%-igen Preiserhöhung führt und/oder eine Abstimmung aufgrund von Gefahr in Verzug nicht mehr erreicht werden kann.
2. Notwendige Änderungen, die für den **Auftraggeber** zumutbar sind und diesem nicht zum Nachteil gereichen, dürfen von **Kohne** ohne vorherige Abstimmung vorgenommen werden.

#### § 6 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von **Kohne**, so wie sie im Kostenvoranschlag dem **Auftraggeber** angeboten worden sind zuzüglich der dort in jeweils gültiger Höhe ausgewiesenen Mehrwertsteuer. Sollten Vereinbarungen über Serviceleistungen – aus welchem Grund auch immer – fehlen, ein Stundensatz in Höhe von 180 € netto.
2. **Kohne** ist berechtigt, bei Abschluss eines Vertrages eine angemessene Vorauszahlung, die bis zu 30% des (geschätzten) Auftragswertes betragen kann, zu veranschlagen.
3. Die Preise beziehen sich nur auf die angebotenen Dienstleistungen und beinhalten keine Übersetzungskosten, Versandkosten, Literaturkosten, Spesen, Reise- und Übernachtungskosten, Materialkosten sowie Gebühren, die von den zuständigen Behörden erhoben werden, sonstige Auslagen für die Leistungserbringung Dritter (z.B. Beglaubigungs- und Übersetzungskosten, etc.), Kosten und Auslagen für erforderliche Rechtsberatung, Reisekosten oder Kosten und Auslagen für Präsentationen vor Ort.
4. Reisezeit wird mit 80 €/Std. berechnet.
5. Es fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 50 € für die Weiterberechnung der Leistung Dritter an, sofern diese Rechnungen nach Abschluss des Projektes gestellt werden.
6. Zahlungen haben ausschließlich auf das von **Kohne** genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist unzulässig. Skonti und Rabatte werden nicht gewährt.
7. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Zahlungsbetrag unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig und zu zahlen. Soweit der **Auftraggeber** nicht zahlt, kommt er ohne weitere Mahnung sofort in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
8. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
9. **Kohne ist berechtigt, eine jährliche Preisanpassung vorzunehmen, die mindestens den Inflationsausgleich deckt.**

#### § 7 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der **Auftraggeber** nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, anerkannt, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn von **Kohne** Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt werden und keine angemessene Absicherung angeboten wurde. Sollte die Leistung von **Kohne** unstreitig mangelhaft sein, ist der **Auftraggeber** zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, als dass der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung steht.
2. Die Abtretung von Forderungen gegen **Kohne** bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von **Kohne**.
3. Aufgerechnet werden kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen.

#### § 8 Lieferzeit und Fristen

1. Eine Lieferfrist beginnt entweder mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei **Kohne**, oder wenn ein Lieferbeginn ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Der Beginn der von **Kohne** angegebenen Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des **Auftraggebers** voraus. Sollten also für den Start der Tätigkeit, Informationen seitens des **Auftraggebers** erforderlich sein, so beginnt die Lieferfrist erst dann, wenn alle Unterlagen seitens des **Auftraggebers** beigebracht worden sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der **Auftraggeber** in Liefer- und/oder Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist **Kohne** berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. insbesondere geldwerte Schäden, die

dadurch entstehen, dass Personal, welches eigentlich für die Arbeiten vorgesehen war, nicht anders, oder nur in anderer Weise beschäftigt werden kann) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs, oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache, in dem Zeitpunkt auf den **Auftraggeber** über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Zur Abgeltung jeglicher Verzugschäden haftet **Kohne** im Fall, des von ihr vorsätzlich, oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs, für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 %, maximal jedoch mit nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
5. Soweit nicht ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die genannten Liefertermine „ca.-Fristen“.

#### § 9 Mängelansprüche

1. Gewährleistungsrechte des **Auftraggebers** setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Hinsichtlich der Verjährung gilt § 11.
- 3.
4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt der Übergabe<sup>1</sup> der Leistung vorlag, so wird **Kohne** die Leistung, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach **Kohnes** Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Es ist **Kohne** stets Gelegenheit zur Nacherfüllung, innerhalb angemessener Frist, zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der **Auftraggeber** – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung, um die nicht oder schlecht erbrachte Leistung, mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung, oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit. Werden vom **Auftraggeber** oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

#### § 10 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss

1. **Kohne** haftet für Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, nur in den folgenden Fällen:
  - a. bei Vorsatz;
  - b. im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
  - c. soweit wir Garantien für die Beschaffenheit der Leistung oder das Vorhandensein eines Erfolges übernommen haben, in dem Umfang, wie wir Garantien übernommen haben
  - d. bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes
  - e. bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung
  - f. soweit nicht bereits eine Haftung nach § 9 bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begründet ist. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen des **Auftraggebers** schützen und die ihm nach Sinn und Zweck des Vertrages gerade dazu gewährt worden sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages unerlässlich sind und auf deren Einhaltung der **Auftraggeber** regelmäßig vertrauen darf.

In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt ebenso für Angestellte von **Kohne** sowie im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von **Kohne**.
3. Die Haftung von **Kohne** richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Haftung von **Kohne** ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, Schaden begrenzt, wenn keiner der in Nr. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
5. Die Haftung von **Kohne** für Schäden durch die Leistung, oder den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des **Auftraggebers**, z.B. an anderen Sachen, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden, ist ausgeschlossen, wenn keiner der in Nr. 1 aufgeführten Ausnahmen einschlägig ist.
6. Gegen **Kohne** gerichtete Schadenersatzansprüche wegen Sach- und Produktvermögensschäden, beschränken sich auf den Betrag der Deckungssumme im Rahmen der von **Kohne** abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit **Kohne** wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, sowie in den Fällen, in denen der **Auftraggeber** aufgrund einer von **Kohne** erklärten Garantie oder Zusicherung Schadensersatzansprüche geltend macht, nicht aber für das Risiko von Mangelfolgeschäden.
7. Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der **Auftraggeber** seinerseits die Haftung gegenüber seinem **Auftraggeber** wirksam beschränkt hat. Dabei wird der **Auftraggeber** bemüht sein, die Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu den Gunsten von **Kohne** zu vereinbaren.

<sup>1</sup> Übergabe: ist erfolgt, wenn alles Erforderliche getan wurde, dass nach der Verkehrsanschauung davon ausgegangen werden kann, dass der Auftrag/das Projekt/die Arbeit als fertig gestellt angesehen werden kann.

8. Soweit die Haftung von **Kohne** auf Schadenersatz aufgrund von Gesetz oder Nr. 1-7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des **Auftraggebers** wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, für Ansprüche gemäß § 823 BGB sowie für Ansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug. Soweit die Haftung von **Kohne** ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen.
9. **Kohne** übernimmt keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel für das hergestellte Fertig- oder Halbfertigfabrikat in therapeutischer oder pharmakologischer Hinsicht und ist nicht verpflichtet, ihr zur Ausführung übergebene Dokumente auf ihre pharmakologische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, ihre Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit zu prüfen. Der **Auftraggeber** haftet allein für die Zulässigkeit der Herstellung und des Vertriebes und hat **Kohne** von allen Ansprüchen Dritter sofort freizustellen, die wegen der Zulässigkeit, der Herstellung, oder des Vertriebes gegen **Kohne** erhoben werden sollten.

#### § 11 Verjährung/Hemmung der Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln bei Produkten und Dienstleistungen von **Kohne**, sowie die daraus entstehenden Schäden, beträgt 1 Jahr, nachdem der **Auftraggeber** von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für sämtliche gegen **Kohne** bestehenden Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie mit einem Mangel im Zusammenhang stehen und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Frist nach Nr. 1 beginnt mit Ablieferung/Fertigstellung/Abschluss der Dienstleistung.
2. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn diese im Rahmen des vorgenannten Zeitraums gemäß Nr. 1 innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Leistung, schriftlich geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei **Kohne** an. Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der **Auftraggeber**.
3. Die gleiche Frist gilt für nicht erkennbare Mängel. Diese müssen entsprechend den Fristen nach Nr. 2 nach Entdeckung des Mangels gelten gemacht werden.
4. Die Verjährungsfrist nach Nr. 1 Satz 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn **Kohne** den Mangel arglistig verschwiegen hat, oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache/Leistung übernommen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie wenn die gesetzlichen Vorschriften zum Verbrauchsgüterkaufrecht einschlägig sind.
5. Nacherfüllungsmaßnahmen, also die Lieferung einer mangelfreien Sache, oder die Mangelbeseitigung, lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die, für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. In der Durchführung der Nacherfüllung durch **Kohne** liegt im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des **Auftraggebers** ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen unberührt.

#### § 12 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Dienstleistung (oder das Ergebnis derselben) auf Wunsch des **Auftraggebers** an diesen versendet, so geht mit der Absendung an den **Auftraggeber**, spätestens mit Verlassen des Unternehmens die Gefahr des zufälligen Untergangs, oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung, auf den **Auftraggeber** über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, oder wer die Versendungskosten trägt. Dies gilt auch im Falle der elektronischen Versendung oder, wenn die Leistung, auf Wunsch des **Auftraggebers**, direkt an einen anderen Empfänger, als den **Auftraggeber** gesendet werden soll.

#### § 13 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, sowie erhebliche, unvorhersehbare und außerhalb der Einflussphäre von **Kohne** bestehende Hindernisse, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Lieferfristenüberschreitung oder Lieferausfälle von weiteren Lieferanten und/oder deren Partnern, Betriebs-, Vertriebs- oder Versorgungsstörungen aufgrund von Energie-, Rohstoff-, oder Arbeitskräftemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, bei uns oder unseren Lieferanten, befreien **Kohne** von den jeweiligen Vertragspflichten entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von **Kohne** zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Maßnahmen und Hindernisse bzw. die Nichtverfügbarkeit des Gegenstandes werden dem **Auftraggeber** unverzüglich mitgeteilt. Verzögert sich die Lieferung durch derartige Maßnahmen und Hindernisse um mehr als 4 Wochen, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt werden bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 14 Geheimhaltung

1. Der **Auftraggeber** und **Kohne** verpflichten sich, alle Informationen nur für den vereinbarten Zweck der Dienstleistung zu verwenden, im Übrigen die darin enthaltenen Informationen geheim zu halten und sie, oder Teile davon, nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe von empfangenen Informationen an Dritte, ist ohne schriftliche Zustimmung von der jeweils anderen Partei, nicht erlaubt, auch nicht unter einem entsprechenden Geheimhaltungsvertrag. Dritte sind nicht mit dem **Auftraggeber** bzw. **Kohne** verbundene Unternehmen.
2. Dem **Auftraggeber** ist es untersagt, in der Leistung enthaltene Informationen oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **Kohne** in irgendeiner Form unmittelbar, oder mittelbar gewerblich, wissenschaftlich, oder sonst in irgendeiner Art und Weise zu verwerten.

3. Der **Auftraggeber** verpflichtet sich weiterhin, Leistungsergebnisse nur Arbeitnehmern und auf sonstige Weise für den **Auftraggeber** tätigen natürlichen, oder juristischen Personen, zugänglich zu machen, die diese zum Zweck der vereinbarten Leistung unbedingt benötigen und sich auf Grund ihrer innerbetrieblichen Stellung damit zu befassen haben. Diese Personen werden vom **Auftraggeber** in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung, der mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Die Geheimhaltungspflicht entfällt auf die erbrachte Leistung, darin enthaltene Informationen, oder Teile davon, sofern:
  - a) diese dem **Auftraggeber** bereits vor, oder bei der Offenbarung durch **Kohne** bekannt waren;
  - b) diese der Öffentlichkeit vor, oder bei der Offenbarung durch **Kohne** bekannt, oder allgemein zugänglich waren;
  - c) diese der Öffentlichkeit nach der Offenbarung durch **Kohne** ohne Mitwirken, oder Verschulden des **Auftraggeber** zugänglich werden;
  - d) diese dem **Auftraggeber** zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten, ohne Geheimhaltungsverletzung, zugänglich gemacht worden sind, oder
  - e) diese der **Auftraggeber** unabhängig von der Kenntnis der Tatsachen entwickelt hat, oder hat entwickeln lassen
  - f) für die Vorlage bei oder der Einsichtnahme von Behörden verwendet wird.
5. Die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmetatbestände trägt der **Auftraggeber**.
6. Die Geheimhaltung gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der letzten Auftragserteilung (Einzelauftrag), der diese AGBs zugrunde liegen.

#### § 15 Sonstiges

1. Diese AGBs und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel unter Berücksichtigung der in diesem Fall einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.